

Statistischer Bericht



Bautätigkeit

Baugenehmigungen und
Bauüberhang im
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2023

2022

2023

2024



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat November 2024

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehemals Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und
Besucherdienst: Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST
 dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bezug: Preis: 3,50 Euro; Bestell-Nr.: 3F202
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6F202

Statistischer Bericht



Bautätigkeit

Baugenehmigungen
und Bauüberhang
im Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2023

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafiken	6
1. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2022	9
2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2023	10
3. Genehmigungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt – Jahr 2023	12
4. Genehmigungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2023	13
5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2023	14
6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2023	16
7. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2023	18
8. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	19
9. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	20
10. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) -Fertigteilbau- im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	21
11. Genehmigungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	22
12. Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2023	23
13. Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	24

Vorbemerkungen

Die Bautätigkeitsstatistik wird für alle genehmigungs- und zustimmungspflichtigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Hochbauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Erfasst werden Hochbauten, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Erhebungseinheit ist das einzelne Wohn- oder Nichtwohngebäude, wobei sowohl die Errichtung neuer Gebäude als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu erfassen sind. Während im Wohnbau alle Baumaßnahmen in die Statistik einbezogen werden, bleiben im Nichtwohnbau Gebäude bis zu 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten unberücksichtigt, sofern sie keine Wohnräume enthalten.

Auskunftspflichtig sind die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden.

Definitionen

Eine **Baugenehmigung** ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde, eine Baumaßnahme durchführen zu dürfen, bei der Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Als Baugenehmigung gilt auch eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung. Zu den erteilten Baugenehmigungen rechnen außerdem nicht zurückgewiesene Bauanzeigen und Zustimmungen des Bundes und der Länder.

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über der Erdoberfläche erheben.

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. Ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

Nichtwohngebäude sind solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Es sind Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

Anstaltsgebäude sind Nichtwohngebäude, in denen überwiegend Personen untergebracht sind und die mit Einrichtungen für eine zentrale Haushaltsführung ausgestattet sind. Dazu zählen Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Kinderheime, Ferienheime, Kasernen u.a. Heime, in denen Personen mit weitgehend eigener Haushaltsführung leben (z. B. Arbeiterwohnheime), zählen zu den Wohngebäuden.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Eine **Wohnung** ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

Wohnräume sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 m² haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

Wohnfläche ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad). Nicht gezählt werden Flächen der Zubehörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume außerhalb von Wohnungen) sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume.

Unter **Nutzfläche** versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Wohnfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

Veranschlagte Kosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (einschließl. der Erdarbeiten); die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Abkürzungen

lfd. = laufend(e)
 Nr. = Nummer
 dar. = darunter

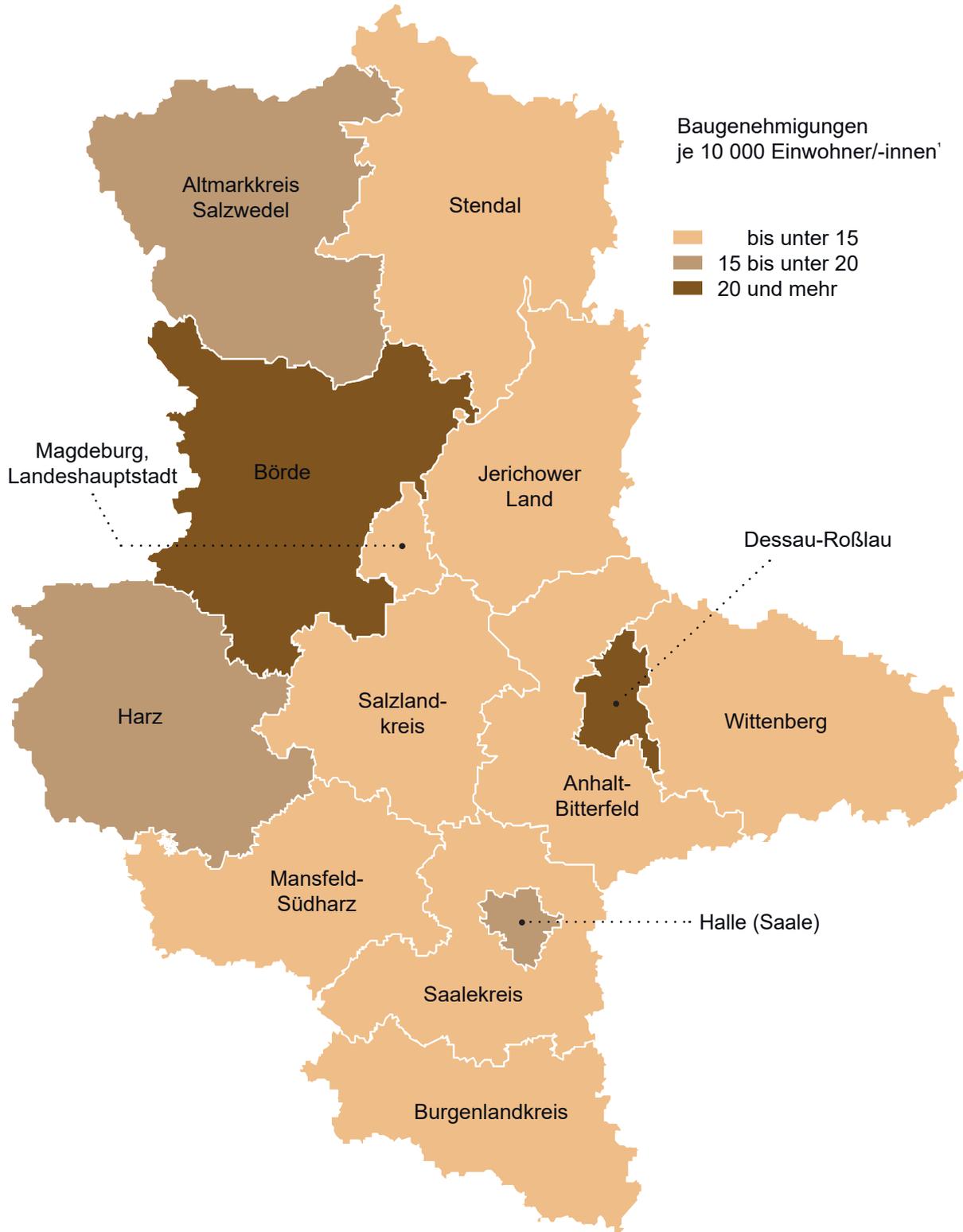
Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
 - = genau Null oder auf Null geändert
 x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

Hinweis: Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden können auch zur Verringerung der Anzahl der Wohnungen sowie der Wohn- bzw. Nutzfläche führen. Aus diesem Grund können in den Tabellen auch negative Werte erscheinen.

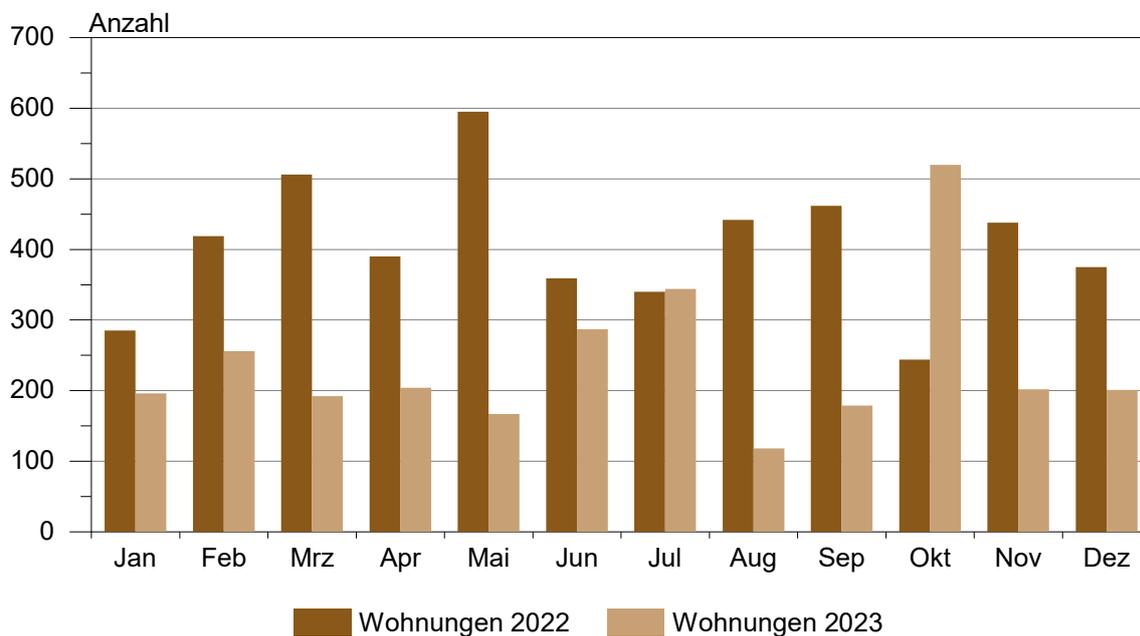
Baugenehmigungen neu errichteter Wohnungen 2023 je 10 000 Einwohner/-innen nach kreisfreien Städten und Landkreisen



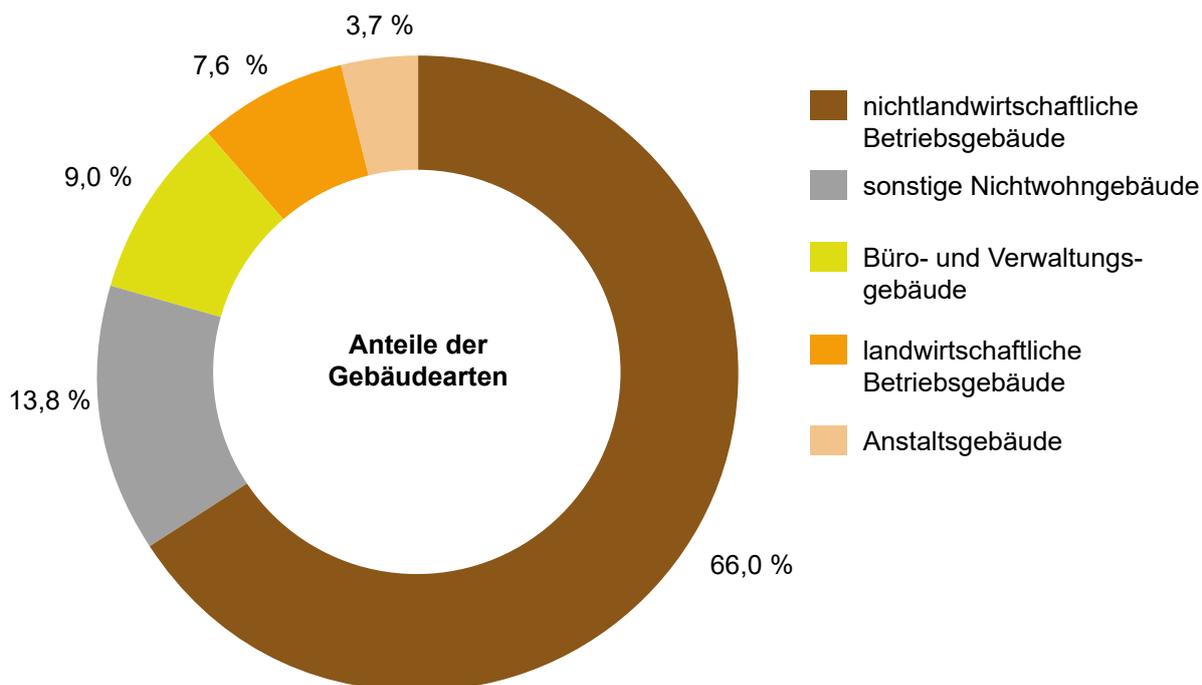
¹ Bevölkerungsstand am 31.12.2023

Die der Berechnung zugrunde liegende Bevölkerungszahl auf Grundlage des Zensus 2011 wird mit den Zahlen auf Basis des Zensus 2022 im Laufe des Jahres 2024 revidiert.

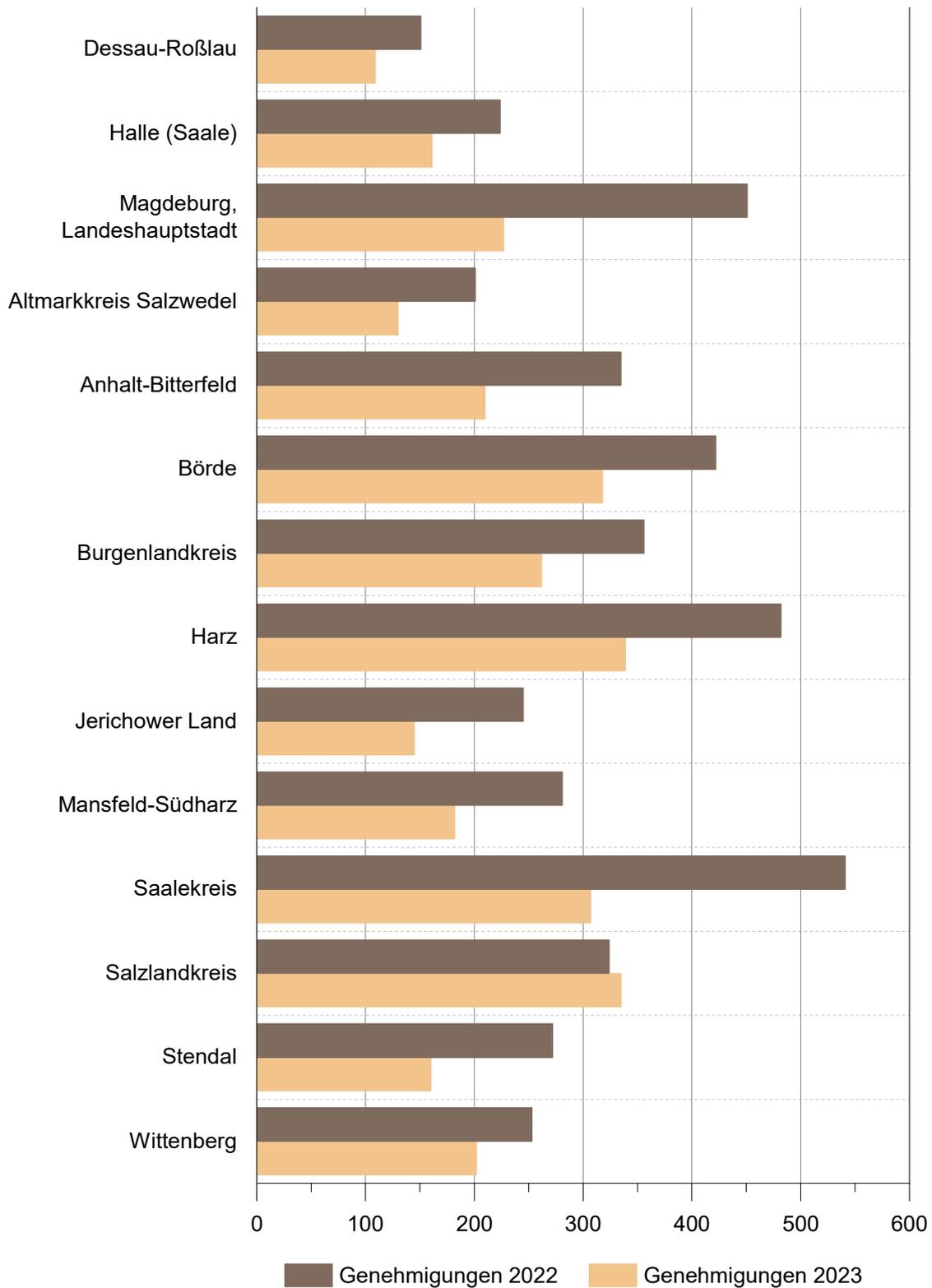
Genehmigungen im Wohnbau - Neubau



Genehmigungen im Nichtwohnbau - Neubau im Jahr 2023



Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau insgesamt nach kreisfreien Städten und Landkreisen



1. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2022

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		Wohn- räume	Nutz- fläche	veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohnfläche			
		Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	1 000 EUR
Wohnbau								
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 108	817	1 108	1 606,5	6 246	157,5	303 146
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	38	39	76	76,8	295	7,1	13 569
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	120	648	1 682	1 184,1	4 294	265,0	185 234
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	1 266	1 504	2 866	2 867,5	10 835	429,6	501 949
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	28	227	529	418,3	1 501	96,1	61 087
Nichtwohnbau								
7	Anstaltsgebäude	16	134	23	10,3	46	297,9	50 656
8	Büro- und Verwaltungsgebäude	39	776	53	27,2	118	769,0	81 181
9	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	33	236	3	5,4	14	380,2	19 987
10	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	287	6 177	4	5,6	16	5 749,7	460 961
11	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	71	1 861	-	-	-	1 747,2	141 917
12	Handels- und Lagergebäude	124	3 918	2	2,8	8	3 471,3	235 667
13	Hotels und Gaststätten	8	31	1	0,8	3	47,5	10 228
14	Sonstige Nichtwohnggebäude	60	311	5	4,6	18	474,3	107 302
15	Nichtwohnggebäude insgesamt	435	7 635	88	53,1	212	7 671,1	702 087
Zu- bzw. Abnahme zum Vorjahr um %								
Wohnbau								
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	-49,8	-48,1	-49,8	-49,6	-49,3	-33,0	-47,1
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	-48,6	-48,0	-48,6	-48,0	-50,1	-59,0	-43,3
18	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	-28,6	-22,9	-31,9	-26,7	-30,7	-28,6	-35,0
19	Wohnheime	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0
20	Wohngebäude insgesamt	-48,4	-39,7	-41,0	-42,2	-43,3	-31,2	-43,2
21	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	-34,9	11,8	2,5	4,3	4,5	-2,6	4,0
Nichtwohnbau								
22	Anstaltsgebäude	-11,1	173,5	-78,3	-57,3	-56,6	227,0	120,8
23	Büro- und Verwaltungsgebäude	-15,2	184,2	960,0	377,2	555,6	54,6	-62,0
24	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	-13,2	-73,0	50,0	63,6	27,3	-69,7	-13,7
25	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	-17,5	-3,9	100,0	43,6	60,0	-17,5	0,5
26	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	-10,1	14,4	-	-	-	21,3	-1,3
27	Handels- und Lagergebäude	-20,0	-15,3	0,0	-28,2	-20,0	-32,7	-15,8
28	Hotels und Gaststätten	14,3	210,0	-	-	-	87,7	169,1
29	Sonstige Nichtwohnggebäude	-20,0	12,7	-83,9	-64,9	-76,3	8,4	-8,8
30	Nichtwohnggebäude insgesamt	-17,1	-3,4	-39,7	6,0	-4,1	-17,1	-16,0

2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohn- fläche		
		Anzahl	100 m ²	Anzahl	100m ²	Anzahl	1 000 EUR
Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	X	X	X	X	X	X
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	X	X	X	X	X	X
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	X	X	X	X	X	X
4	Wohnheime	1	-17,7	38	17,7	38	500
5	Wohngebäude insgesamt	2 400	-149,5	3 454	3 820,8	12 971	711 683
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	63	2,4	650	550,5	1 842	84 316
Von den Wohngebäuden entfielen auf							
7	Öffentliche Bauherren	88	4,6	-75	34,7	-318	28 784
8	Unternehmen	406	-80,3	1 601	1 373,8	4 441	213 858
davon							
9	Wohnungsunternehmen	244	9,3	862	813,7	2 353	146 670
10	Immobilienfonds	35	-2,9	75	74,5	300	4 622
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	127	-86,7	664	485,5	1 788	62 566
12	Private Haushalte	1 894	-47,7	1 700	2 283,2	8 434	435 428
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	12	-26,1	228	129,1	414	33 613
Nichtwohnbau							
14	Anstaltsgebäude	21	296,5	32	15,2	64	52 663
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	80	792,0	49	31,2	105	103 829
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	48	359,0	93	35,6	147	27 882
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	415	6 067,2	31	17,2	90	518 174
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	113	1 953,7	11	5,4	37	165 732
19	Handelsgebäude	57	361,3	4	5,2	13	55 689
20	Warenlagergebäude	117	3 162,6	1	0,9	5	192 507
21	Hotels und Gaststätten	32	93,9	14	3,6	32	29 450
22	Sonstige Nichtwohngebäude	123	547,4	30	13,6	49	173 930
23	Nichtwohngebäude insgesamt	687	8 062,0	235	112,7	455	876 478
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf							
24	Öffentliche Bauherren	75	617,6	-7	-1,5	-17	213 374
25	Unternehmen	461	7 209,0	215	82,9	363	616 953
26	dar. Produzierendes Gewerbe	141	1 581,9	11	8,9	37	177 005
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	235	2 723,3	72	31,7	130	245 402
28	Private Haushalte	116	144,3	31	36,5	127	19 693
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	35	91,1	-4	-5,3	-18	26 458

nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2023

Errichtung neuer Gebäude									Lfd. Nr.
Gebäude	dar. in Fertig- teilbauweise	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks		
				insgesamt	Wohn- fläche				
Anzahl		1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	1 000 EUR		
Wohnbau									
1 108	162	817	157,5	1 108	1 606,5	6 246	303 146	1	
38	1	39	7,1	76	76,8	295	13 569	2	
								3	
120	18	648	265,0	1 682	1 184,1	4 294	185 234		
-	-	-	-	-	-	-	-	4	
1 266	181	1 504	429,6	2 866	2 867,5	10 835	501 949	5	
								6	
28	8	227	96,1	529	418,3	1 501	61 087		
6	-	35	16,2	63	60,9	212	10 980	7	
203	20	542	215,1	1 315	1 006,7	3 722	143 571	8	
81	2	359	140,8	812	640,9	2 274	98 084	9	
31	-	28	9,8	59	58,9	251	3 596	10	
91	18	155	64,4	444	306,9	1 197	41 891	11	
1 052	161	879	180,1	1 304	1 716,9	6 578	323 317	12	
5	-	48	18,3	184	83,0	323	24 081	13	
Nichtwohnbau									
16	2	134	297,9	23	10,3	46	50 656	14	
39	10	776	769,0	53	27,2	118	81 181	15	
33	11	236	380,2	3	5,4	14	19 987	16	
								17	
287	126	6 177	5 749,7	4	5,6	16	460 961		
71	41	1 861	1 747,2	-	-	-	141 917	18	
24	8	227	334,6	1	1,9	5	46 056	19	
100	59	3 691	3 136,7	1	0,9	3	189 611	20	
8	3	31	47,5	1	0,8	3	10 228	21	
60	15	311	474,3	5	4,6	18	107 302	22	
435	164	7 635	7 671,1	88	53,1	212	720 087	23	
48	12	446	561,0	-	-	-	151 068	24	
295	140	7 066	6 868,4	83	44,0	191	539 905	25	
102	55	1 354	1 391,1	3	2,9	11	154 012	26	
136	65	2 635	2 585,7	46	26,6	115	209 193	27	
75	8	77	163,7	5	9,1	21	12 671	28	
17	4	45	78,0	-	-	-	16 443	29	

3. Genehmigungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	
					insgesamt	Wohnfläche		
Anzahl	1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl	1 000 EUR		
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	1 108	817	157,5	1 108	1 606,5	6 246	303 146
2	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
3	Unternehmen	117	76	22,7	117	159,1	690	22 697
4	private Haushalte	991	741	134,8	991	1 447,5	5 556	280 449
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
6	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	38	39	7,1	76	76,8	295	13 569
7	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
8	Unternehmen	7	7	1,3	14	14,6	57	2 476
9	private Haushalte	31	32	5,9	62	62,3	238	11 093
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	120	648	265,0	1 682	1 184,1	4 294	185 234
12	davon öffentliche Bauherren	6	35	16,2	63	60,9	212	10 980
13	Unternehmen	79	459	191,1	1 184	833,1	2 975	118 398
14	private Haushalte	30	107	39,5	251	207,1	784	31 775
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	48	18,3	184	83,0	323	24 081
16	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
17	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
18	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
19	private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
21	Wohngebäude insgesamt	1 266	1 504	429,6	2 866	2 867,5	10 835	501 949
22	davon öffentliche Bauherren	6	35	16,2	63	60,9	212	10 980
23	Unternehmen	203	542	215,1	1 315	1 006,7	3 722	143 571
24	private Haushalte	1 052	879	180,1	1 304	1 716,9	6 578	323 317
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	5	48	18,3	184	83,0	323	24 081
26	darunter Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	28	227	96,1	529	418,3	1 501	61 087
27	davon öffentliche Bauherren	2	10	-	20	25,2	66	7 000
28	Unternehmen	19	196	90,3	475	347,1	1 261	47 337
29	private Haushalte	7	21	5,7	34	45,9	174	6 750
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-

4. Genehmigungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	
					insgesamt	Wohnfläche		
		Anzahl	1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	
1	Anstaltsgebäude	16	134	297,9	23	10,3	46	50 656
2	davon öffentliche Bauherren	3	21	31,4	-	-	-	19 416
3	Unternehmen	6	102	242,9	23	10,3	46	28 016
4	private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	7	12	23,6	-	-	-	3 224
6	Büro- und Verwaltungsgebäude	39	776	769,0	53	27,2	118	81 181
7	davon öffentliche Bauherren	2	6	8,7	-	-	-	615
8	Unternehmen	36	770	758,1	53	27,2	118	80 266
9	private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	1	2,2	-	-	-	300
11	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	33	236	380,2	3	5,4	14	19 987
12	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
13	Unternehmen	28	213	332,6	1	0,7	4	14 686
14	private Haushalte	5	23	47,6	2	4,7	10	5 301
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
16	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	287	6 177	5 749,7	4	5,6	16	460 961
17	davon öffentliche Bauherren	20	270	307,3	-	-	-	66 687
18	Unternehmen	204	5 862	5 344,7	3	3,5	11	389 689
19	private Haushalte	61	45	96,0	1	2,1	5	4 415
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	2	1	1,8	-	-	-	170
21	sonstige Nichtwohngebäude	60	311	474,3	5	4,6	18	107 302
22	davon öffentliche Bauherren	23	149	213,7	-	-	-	64 350
23	Unternehmen	21	119	190,0	3	2,3	12	27 248
24	private Haushalte	9	10	20,1	2	2,3	6	2 955
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	7	32	50,5	-	-	-	12 749
26	Nichtwohngebäude insgesamt	435	7 635	7 671,1	88	53,1	212	720 087
27	davon öffentliche Bauherren	48	446	561,0	-	-	-	151 068
28	Unternehmen	295	7 066	6 868,4	83	44,0	191	539 905
29	private Haushalte	75	77	163,7	5	9,1	21	12 671
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	17	45	78,0	-	-	-	16 443

5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	
				insgesamt	Wohn- fläche		
Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	Anzahl			
1	Ausgewählte Infrastrukturgebäude						
	insgesamt	163	1 236,5	60	28,2	111	293 572
	davon						
2	öffentliche Bauherren	60	581,3	3	3,6	13	192 954
3	Unternehmen	63	562,0	54	23,4	94	71 999
4	dar. Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	4	35,9	2	1,6	4	1 672
5	Produzierendes Gewerbe	7	124,3	-	-	-	16 616
6	Handel, Kreditinst., Versich.Dienstleist., Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	43	174,4	21	8,9	35	26 565
7	private Haushalte	10	6,6	7	6,4	22	4 049
8	Organisationen ohne Erwerbszweck	30	86,6	-4	-5,3	-18	24 570
	davon						
9	Gebäude f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung	20	101,7	-	-	-	29 683
10	Gebäude im kulturellen Bereich	7	29,2	-	-1	-1	7 082
11	Gebäude f. Bildung, Wissensch. u. Forschung	19	157,6	5	1,9	9	64 592
12	dar. Allgemein- u. berufsbildende Schulen	15	98,3	-	-	-	50 459
13	Wissenschaftliche u. sonstige Hochschulen	-	-	-	-	-	-
14	Gebäude des Gesundheitswesens	31	134,2	4	7,0	20	39 983
15	dar. Krankenhäuser aller Art	6	30,1	-	-	-	14 374
16	Gebäude des Sozialwesens	18	297,4	31	13,3	60	43 513
	davon						
17	für Kinder und Jugendliche	12	71,7	-1	-1,9	-4	15 640
18	für Behinderte	1	5,7	-	-	-	1 450
19	für ältere Menschen	5	220,0	32	15,2	64	26 423
20	Gebäude f. Freizeit, Erholung und Sport	45	153,1	20	7,0	23	53 134
21	Gebäude der Ver- und Entsorgung	18	111,2	-	-	-	9 654
	davon						
22	für Versorgung	17	51,3	-	-	-	8 994
23	für Entsorgung	1	59,9	-	-	-	660
24	Gebäude des Verk.- und Nachrichtenwesens	5	252,2	-	-	-	45 931

Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2023

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
Gebäude/ Baumaß- nahme	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks		
			insgesamt	Wohn- fläche				
Anzahl	1000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR		
							1	
99	768	1 165,9	28	14,9	64	225 492		
41	429	538,6	-	-	-	145 474	2	
40	290	543,3	26	12,6	58	61 440	3	
							4	
3	23	31,0	2	1,6	4	1 550		
6	76	122,8	-	-	-	16 536	5	
							6	
26	95	162,2	1	0,8	8	16 729		
3	5	9,0	2	2,3	6	2 535	7	
15	44	75,0	-	-	-	16 043	8	
17	56	97,0	-	-	-	28 253	9	
5	18	28,3	-	-	-	6 073	10	
7	102	142,5	-	-	-	40 604	11	
5	61	81,2	-	-	-	26 721	12	
-	-	-	-	-	-	-	13	
16	72	121,4	3	3,1	14	29 338	14	
3	20	28,4	-	-	-	12 458	15	
13	129	298,3	23	10,3	46	40 493	16	
8	32	69,1	-	-	-	12 646	17	
1	3	5,7	-	-	-	1 450	18	
4	94	223,5	23	10,3	46	26 397	19	
19	86	115,7	2	1,6	4	25 155	20	
17	62	110,6	-	-	-	9 645	21	
16	27	50,7	-	-	-	8 985	22	
1	35	59,9	-	-	-	660	23	
5	241	252,2	-	-	-	45 931	24	

6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen ¹ Rauminhalt ²	Insgesamt	Errichtung neuer Gebäude			
				vorwiegend verwendete primäre Heizenergie			
				Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte
				Anzahl/ 1 000 m ³			
Wohnbau							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	1 108	1	27	35	22
2		B	1 108	1	27	35	22
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	38	-	1	1	-
4		B	76	-	2	2	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	120	-	7	4	15
6		B	1 682	-	66	60	348
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	1 266	1	35	40	37
10		B	2 866	1	95	97	370
	darunter						
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	28	-	4	-	3
12		B	529	-	34	-	59
Nichtwohnbau							
13	Anstaltsgebäude	A	16	-	-	-	7
14		B	134	-	-	-	81
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	39	1	5	3	4
16		B	776	1	442	3	55
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	33	-	-	1	1
18		B	236	-	-	1	1
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	287	3	29	16	11
20		B	6 177	6	1 710	332	283
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	60	-	6	5	11
22		B	311	-	15	9	110
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	435	4	40	25	34
24		B	7 635	8	2 168	345	530

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 m³

Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergie im Jahr 2023

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
vorwiegend verwendete primäre Heizenergie								
Geothermie	Umweltthermie	Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonst. Biomasse	sonst. Energie	keine Energie	
Anzahl/ 1 000 m ³								
Wohnbau								
122	872	5	21	1	1	1	-	1
122	872	5	21	1	1	1	-	2
3	31	1	1	-	-	-	-	3
6	62	2	2	-	-	-	-	4
2	82	-	7	-	-	3	-	5
44	1 005	-	121	-	-	38	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	8
127	985	6	29	1	1	4	-	9
172	1 939	7	144	1	1	39	-	10
1	20	-	-	-	-	-	-	11
4	432	-	-	-	-	-	-	12
Nichtwohnbau								
1	2	-	4	1	-	1	-	13
1	20	-	2	26	-	5	-	14
3	20	1	2	-	-	-	-	15
5	240	1	28	-	-	-	-	16
1	2	-	1	-	-	-	27	17
2	20	-	9	-	-	-	204	18
3	45	-	6	-	-	7	167	19
17	2 610	-	6	-	-	150	1 063	20
5	19	1	-	-	-	-	13	21
34	123	3	-	-	-	-	16	22
13	88	2	13	1	-	8	207	23
59	3 013	3	45	26	-	156	1 283	24

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 m³

7. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen ¹ Rauminhalt ²	Errichtung neuer Gebäude						
			Insgesamt	davon mit					
				Fernheizung	Blockheizung	Zentralheizung	Etagenheizung	Einzelraumheizung	ohne Heizung
Anzahl/ 1 000 m ³									
Wohnbau									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	1 108	22	-	1 082	-	4	-
2		B	1 108	22	-	1 082	-	4	-
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	38	-	-	38	-	-	-
4		B	76	-	-	76	-	-	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr	A	120	15	5	100	-	-	-
6	Wohnungen	B	1 682	348	52	1 282	-	-	-
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-	-	-
9	Wohngebäude insgesamt	A	1 266	37	5	1 220	-	4	-
10		B	2 866	370	52	2 440	-	4	-
darunter									
11	Wohngebäude mit Eigentums-	A	28	3	2	23	-	-	-
12	wohnungen	B	529	59	14	456	-	-	-
Nichtwohnbau									
13	Anstaltsgebäude	A	16	7	1	8	-	-	-
14		B	134	81	26	27	-	-	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	39	4	1	33	-	1	-
16		B	776	55	26	695	-	0	-
17	Landwirtschaftliche Betriebs-	A	33	1	-	3	-	2	27
18	gebäude	B	236	1	-	21	-	10	204
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs-	A	287	11	1	89	2	17	167
20	gebäude	B	6 177	283	6	4 130	4	692	1 063
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	60	11	1	31	-	4	13
22		B	311	110	14	167	-	4	16
23	Nichtwohngebäude insgesamt	A	435	34	4	164	2	24	207
24		B	7 635	530	71	5 041	4	706	1 283

¹ bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen² bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 m³

8. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alle Baumaßnahmen				veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche	Wohnungen		
				insgesamt	Wohnfläche	
		Anzahl	100 m ²	Anzahl	100 m ²	
1	Dessau-Roßlau, Stadt	109	170,4	224	202,3	63 908
2	Halle (Saale), Stadt	161	996,5	451	429,9	164 285
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	227	452,5	399	461,1	219 927
4	Altmarkkreis Salzwedel	130	194,1	133	142,9	46 036
5	Anhalt-Bitterfeld	210	649,5	241	208,2	76 142
6	Börde	318	1 507,6	431	380,5	185 368
7	Burgenlandkreis	262	285,4	215	241,0	106 380
8	Harz	339	416,4	522	455,1	134 678
9	Jerichower Land	145	205,2	133	163,8	46 280
10	Mansfeld-Südharz	182	173,6	195	206,5	64 430
11	Saalekreis	307	1 835,8	258	346,4	212 134
12	Salzlandkreis	335	505,1	155	315,8	141 750
13	Stendal	160	132,3	112	161,8	49 149
14	Wittenberg	202	388,2	220	218,1	77 694
15	Sachsen-Anhalt	3 087	7 912,5	3 689	3 933,5	1 588 161

9. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude					Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹			
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	100 m ²	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	30	88	172	157,9	32 308	24	1	5	146
2	Halle (Saale), Stadt	46	178	388	338,8	30 827	35	-	11	353
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	84	138	297	274,4	65 455	64	7	13	219
4	Altmarkkreis Salzwedel	59	69	122	117,0	21 798	56	-	3	66
5	Anhalt-Bitterfeld	81	70	109	135,9	23 866	73	3	5	30
6	Börde	185	170	338	334,5	60 220	168	5	12	160
7	Burgenlandkreis	96	98	197	190,0	42 674	93	-	3	104
8	Harz	145	182	372	336,0	56 559	118	4	23	246
9	Jerichower Land	69	61	90	116,1	21 209	65	1	3	23
10	Mansfeld-Südharz	62	65	125	117,0	23 696	51	4	7	66
11	Saalekreis	152	129	211	270,4	45 533	138	4	10	65
12	Salzlandkreis	116	113	197	221,8	32 880	99	1	16	96
13	Stendal	53	57	90	105,0	17 600	45	2	6	41
14	Wittenberg	88	86	158	125,8	27 324	79	6	3	67
15	Sachsen-Anhalt	1 266	1 504	2 866	2 867,5	501 949	1 108	38	120	1 682

¹ ohne Wohnheime

10. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) - Fertigteilbau - im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude					Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen ¹			
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m ³	Anzahl	100 m ²	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	2	2	2	3,2	566	2	-	-	-
2	Halle (Saale), Stadt	7	4	7	9,7	1 842	7	-	-	-
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	7	23	68	41,4	11 502	5	-	2	63
4	Altmarkkreis Salzwedel	9	11	45	18,9	2 779	7	-	2	38
5	Anhalt-Bitterfeld	8	4	8	9,3	1 492	8	-	-	-
6	Börde	21	21	82	40,4	6 658	16	1	4	64
7	Burgenlandkreis	15	10	15	20,7	4 285	15	-	-	-
8	Harz	23	25	76	49,9	8 926	20	-	3	56
9	Jerichower Land	8	6	14	12,0	2 682	7	-	1	7
10	Mansfeld-Südharz	15	11	15	20,8	4 871	15	-	-	-
11	Saalekreis	40	34	70	78,1	11 938	34	-	6	36
12	Salzlandkreis	11	7	11	13,6	3 010	11	-	-	-
13	Stendal	5	4	5	6,4	2 018	5	-	-	-
14	Wittenberg	10	8	10	15,0	3 234	10	-	-	-
15	Sachsen-Anhalt	181	170	428	339,3	65 803	162	1	18	264

¹ ohne Wohnheime

11. Genehmigungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Nichtwohngebäude					veranschlagte Kosten des Bauwerks 1 000 EUR
		Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		
					insgesamt	darin Wohnfläche	
Anzahl	1 000 m ³	100 m ²	Anzahl	100 m ²			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	13	71	120,6	1	0,7	20 843
2	Halle (Saale), Stadt	17	1 090	952,7	-	-	74 527
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	25	419	544,2	2	2,4	103 497
4	Altmarkkreis Salzwedel	27	162	186,6	-	-	15 920
5	Anhalt-Bitterfeld	30	771	643,5	1	2,1	34 316
6	Börde	54	1 393	1 460,0	40	19,3	111 944
7	Burgenlandkreis	26	210	263,6	2	2,3	20 696
8	Harz	43	266	389,3	26	13,2	43 043
9	Jerichower Land	18	71	168,1	1	2,4	11 932
10	Mansfeld-Südharz	33	100	147,3	3	1,7	13 784
11	Saalekreis	58	2 035	1 779,5	1	1,4	146 343
12	Salzlandkreis	38	640	498,2	2	4,1	70 343
13	Stendal	24	85	123,2	7	1,9	12 166
14	Wittenberg	29	319	394,5	2	1,6	40 733
15	Sachsen-Anhalt	435	7 635	7 671,1	88	53,1	720 087

12. Überhang an genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2023

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Insgesamt ¹		Errichtung neuer Gebäude					
		Gebäude/ Baumaßnahmen	Wohnungen	unter Dach (rohbaufertig)		noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen	
				Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen
Anzahl									
Wohnbau									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	X	X	777	777	935	935	1 176	1 176
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	X	X	38	76	44	88	64	128
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	X	X	91	1 254	104	1 062	213	3 342
4	Wohnheime	3	222	-	-	1	27	-	-
5	Wohngebäude insgesamt	6 789	11 617	906	2 107	1 084	2 112	1 453	4 646
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	195	1 823	18	245	29	353	50	778
	Von den Wohngebäuden entfielen auf								
7	öffentliche Bauherren	214	108	20	145	11	127	15	186
8	Unternehmen	1 137	6 146	127	968	134	755	377	2 780
	davon								
9	Wohnungsunternehmen	704	3 883	65	722	64	254	187	2 066
10	Immobilienfonds	62	316	1	9	11	95	35	77
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	371	1 947	61	237	59	406	155	637
12	private Haushalte	5 407	5 054	752	888	932	1 156	1 058	1 591
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	31	309	7	106	7	74	3	89
Nichtwohnbau									
14	Anstaltsgebäude	66	223	11	140	9	8	26	23
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	210	52	19	3	36	42	46	14
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	145	111	24	1	26	2	51	2
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	1 154	66	176	4	259	8	398	3
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	308	41	62	1	59	2	87	1
19	Handelsgebäude	110	16	8	-	11	3	30	-
20	Warenlagergebäude	313	16	55	2	79	1	137	1
21	Hotels und Gaststätten	90	-9	2	-	7	-	11	1
22	Sonstige Nichtwohnggebäude	361	108	49	3	51	-	85	30
23	Nichtwohnggebäude insgesamt	1 936	560	279	151	381	60	606	72
	Von den Nichtwohnggebäuden entfielen auf								
24	öffentliche Bauherren	248	-1	32	-	43	-	65	-
25	Unternehmen	1 160	500	179	150	215	49	387	62
26	dar. Produzierendes Gewerbe	360	18	70	3	79	1	128	3
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	581	270	67	112	98	46	177	22
28	private Haushalte	423	57	52	1	111	3	133	8
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	105	4	16	-	12	8	21	2

¹ einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

13. Überhang an genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2023 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt ¹		Errichtung neuer Gebäude					
		Gebäude/ Baumaß- nahmen	Woh- nungen	unter Dach (rohbaufertig)		noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen	
				Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen
1	Dessau-Roßlau, Stadt	258	394	29	65	17	18	32	178
2	Halle (Saale), Stadt	565	1 562	91	441	39	96	99	524
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	657	2 802	98	555	83	254	183	1 496
4	Altmarkkreis Salzwedel	374	288	36	28	97	109	98	134
5	Anhalt-Bitterfeld	698	869	152	194	102	127	125	156
6	Börde	635	969	141	171	105	193	221	435
7	Burgenlandkreis	981	879	54	135	179	180	229	319
8	Harz	862	1 298	110	170	153	411	208	382
9	Jerichower Land	444	437	99	84	31	38	113	140
10	Mansfeld-Südharz	574	598	9	9	156	129	132	228
11	Saalekreis	770	689	190	220	125	134	204	229
12	Salzlandkreis	745	421	93	89	76	106	185	226
13	Stendal	588	497	61	72	124	181	134	132
14	Wittenberg	574	474	22	25	178	196	96	139
15	Sachsen-Anhalt	8 725	12 177	1 185	2 258	1 465	2 172	2 059	4 718

¹ einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Statistik der Baugenehmigungen

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma:

Anschrift:

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,

Nummer:

Postleitzahl,

Ort:

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde:

Gemeindeteil:

**Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat Jahr

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart 1

im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2

Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein
 1 2

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein
 1 2

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein
 1 2

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).

... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.

... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes

Org. Einheit

Straße + Hausnummer

PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht ... Ja Nein
 1 2

Sonstige landesrechtliche Angaben

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6

Unternehmen

Wohnungsunternehmen 2

Immobilienfonds 3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4

Produzierendes Gewerbe 5

Privater Haushalt 7

Organisation ohne Erwerbszweck 8

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen 1

mit Eigentumswohnungen 2

Wohnheim 3

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus 1 Gereihtes Haus 3

Doppelhaushälfte 2 Sonstiger Haustyp 4

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel 1 Stahl 5

Kalksandstein 2 Stahlbeton 6

Porenbeton 3 Holz 7

Leichtbeton/Bims 4 Sonstiges 8

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung 1 Etagenheizung 4

Blockheizung 2 Einzelraumheizung 5

Zentralheizung 3 Keine Heizung 6

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung	Primär	Sekundär
	Keine	00 <input type="checkbox"/>		00 <input type="checkbox"/>	Keine
Öl	02 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>	Öl	02 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
Gas	03 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>	Gas	03 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
Strom	04 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>	Strom	04 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>
Fernwärme/ Fernkälte	05 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>	Fernwärme/ Fernkälte	05 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
Geothermie	06 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>	Geothermie	06 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
Solarthermie	08 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>	Solarthermie	08 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
Holz	09 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>	Holz	09 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
Biogas/ Biomethan	10 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>	Biogas/ Biomethan	10 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
Sonst. Biomasse	11 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>	Sonst. Biomasse	11 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
Sonst. Energie	12 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>	Sonst. Energie	12 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

- mit Wärmerückgewinnung 1
- ohne Wärmerückgewinnung 2
- keine Nutzung 3

Anlagen zur Kühlung

- elektrisch 1
- thermisch 2
- keine Nutzung 3

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02
- Erneuerbare Energie** (Kälte, § 41) 03
- Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (§ 43) 04
- Wärmerückgewinnung** (§ 68) 05
- Sonstige Abwärme** (§ 42) 06
- Energieeinsparung** (§ 45) 07
- Fernwärme oder Fernkälte** (§ 44) 08
- Gemeinschaftliche Wärmeversorgung** (§ 107)
z. B. Quartierslösung 09
- Ausnahme(regelung)** (§ 55) 10
- Befreiung** (§ 102) 11
- Sonstiges** 12

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 _____

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 _____

neuer Zustand in vollen m ²	alter Zustand in vollen m ²
---	---

Nutzfläche
(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 _____ 05 _____

Wohnfläche
(WoFIV) der Wohnungen 04 _____ 06 _____

Anzahl der Wohnungen mit
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

1 Raum 07 _____ 15 _____

2 Räumen 08 _____ 16 _____

3 Räumen 09 _____ 17 _____

4 Räumen 10 _____ 18 _____

5 Räumen 11 _____ 19 _____

6 Räumen 12 _____ 20 _____

7 Räumen
oder mehr 13 _____ 21 _____

Anzahl der Räume
in Wohnungen
mit 7 oder mehr
Räumen 14 _____ 22 _____

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro
(einschließlich MwSt) 23 _____

24 _____
Straßenschlüssel

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

Statistik der Baugenehmigungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baugenehmigungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird monatlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Baugenehmigungen



Umfang der Erhebung

Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen

betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

Keine Gebäude und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbstständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m³ Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigespflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnissgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangstatistik auszufüllen.

3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt

der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

Private Haushalte sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

Wohngebäude

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden

rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m² Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheim, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandelsgeschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

Haustyp des Wohngebäudes

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

Überwiegend verwendeter Baustoff

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

Kalksandsteine im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

Porenbeton ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

Keine Heizung ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

Solarthermie ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Energiegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

Anlagen zur Lüftung und Kühlung

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer

Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmenutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

4 Größe des Bauvorhabens Rauminhalt

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Vollgeschosse

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

Nutzfläche

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

Wohnfläche

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohn-

heims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

Wohnungen

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m² Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzu beziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

Statistik des Bauüberhangs

BÜ

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen. Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsvordruck ausfüllen.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort
Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,
Nummer: _____
Postleitzahl,
Ort: _____

_____ Bauscheinnummer/Aktenzeichen

_____ Identifikationsnummer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

1 Allgemeine Angaben

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde

Gemeindeteil

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht Ja Nein
1 2

Datum der Baugenehmigung
Monat Jahr

Datum der Bezugsfertigstellung
Monat Jahr

2 Angaben zum Baufortschritt

Bitte Jahr einsetzen und Zutreffendes ankreuzen.

Das Bauvorhaben ist am 31.12.

noch nicht begonnen 1

im Bau, aber noch nicht unter Dach (nur bei Neubau) 2

unter Dach (rohbaufertig) **1** 3

Die Baugenehmigung ist erloschen 4

Das Bauvorhaben ist bereits fertiggestellt **2**

der Fertigstellungsbogen liegt bei

der Fertigstellungsbogen wurde eingereicht am
Tag Monat Jahr

- 1** Als „unter Dach“ ist jedes Gebäude zu bezeichnen, das im Rohbau fertiggestellt ist, auch wenn Fenster, Türen und der Verputz fehlen. Außerdem muss äußerlich erkennbar sein, dass noch weitere Bauarbeiten auszuführen sind.
- 2** Als „fertiggestellt“ ist ein Bauvorhaben anzusehen, wenn die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind und wenn erkennbar ist, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen bereits bezogen oder – bei leerstehenden Gebäuden – bezugsfertig sind. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die baupolizeiliche Schlussabnahme des Bauobjekts.

Bitte zurücksenden an

Anschrift
Name der befragenden Behörde

Statistik des Bauüberhangs

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauüberhangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie auch die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZbund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnis-

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

mäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung

Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt
Im Monat Oktober 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 10/2024	5,50
3 A 1 08	A I, All j/23	Bevölkerungsstand, natürliche Bevölkerungsbewegung 1990 - 2023	8,00
3 A 3 01	A III j/23	Wanderungen und Wanderungsströme 2023	8,50
3 K 1 01	K I j/23	Sozialhilfe: Ausgaben und Einnahmen; Empfängerinnen und Empfänger	4,00
3 P 1 04	P I j/22	Bruttoinlandprodukt und Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen	9,00
3 P 1 06	P I j/22	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und –gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen 2000 – 2022	12,00 2,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3F202



F II
j/23